

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 43. Ratssitzung vom 4. März 2015

740. 2014/66

Weisung vom 12.03.2014:

Alterszentren Stadt Zürich, neue Verordnung Alterszentren Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats:

1. Es wird eine «Verordnung Alterszentren Stadt Zürich» gemäss Beilage erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat, GR Nr. 2013/205, von Andreas Kirstein betreffend Betrieb der städtischen Altersheime und Pflegezentren, Schaffung einer rechtsverbindlichen Grundlage in Form einer Verordnung vor Einführung Globalbudgets, wird abgeschrieben.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 2, neuer Abs. 3 und 8

Die SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 2:

Art. 2 Angebot und Auftrag der Alterszentren Stadt Zürich

[...]

³Die Alterszentren wenden insbesondere Palliative Care sorgfältig und professionell an.

⁴Es werden verschiedene Wohnformen und Vertragsvarianten für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Zielgruppen angeboten.

⁵Die Alterszentren stellen mit ihren Angeboten und Dienstleistungen sicher, dass ihre Bewohnerinnen und Bewohner bis ans Lebensende in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.

⁶Die Alterszentren bieten ihre Dienstleistungen und Infrastrukturen auch alten Menschen, die zu Hause leben, an und tragen damit zu deren Selbständigkeit und Lebensqualität bei.

⁷Die Alterszentren sind offene Häuser. Sie unterstützen und fördern den Austausch zwischen den Generationen und mit der Quartierbevölkerung durch geeignete Angebote und Begegnungsmöglichkeiten.

⁸Die Alterszentren arbeiten nach allgemein gültigen Standards und aktuellen Erkenntnissen aus Forschung und Lehre und können sich in angemessener Weise an Forschungsprojekten beteiligen. Durch die Ausbildung von Fachkräften insbesondere in der Pflege (inkl. Tertiärstufe), Betreuung, Hotellerie und Gastronomie können sie zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterstützung alter Menschen beitragen.

2 / 5

- Zustimmung: Marcel Savarioud (SP), Referent; Vizepräsident Rolf Müller (SVP), Marcel Bührig (Grüne), Eduard Guggenheim (AL), Raphael Kobler (FDP), Joe A. Manser (SP) i. V. von Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Thomas Monn (SVP), Thomas Osbahr (SVP), Kyriakos Papageorgiou (SP) i. V. von Petek Altinay (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Sven Sobernheim (GLP), Barbara Wiesmann (SP)
- Abwesend: Präsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 111 gegen 0 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 Art. 5 lit. a und b

Die SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 5 lit. a und b:

Art. 5 Kostenpflichtige Leistungen

- a. Hotellerieleistungen: Diese umfassen die Leistungen für altersgerechtes Wohnen, Verpflegung, Reinigung und Wäscheservice sowie übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie ~~24-Stunden-Bereitschaft von professionellem Pflegepersonal.~~
- b. Betreuungsleistungen: Diese umfassen im Wesentlichen allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag, Förderung sozialer Kontakte, Begleitung sowie weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden sowie übliche Vorhalteleistungen der Betreuung.

[...]

- Zustimmung: Raphael Kobler (FDP), Referent; Vizepräsident Rolf Müller (SVP), Marcel Bührig (Grüne), Eduard Guggenheim (AL), Joe A. Manser (SP) i. V. von Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Thomas Monn (SVP), Thomas Osbahr (SVP), Kyriakos Papageorgiou (SP) i. V. von Petek Altinay (SP), Marcel Savarioud (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Sven Sobernheim (GLP), Barbara Wiesmann (SP)
- Abwesend: Präsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 110 gegen 0 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung Alterszentren Stadt Zürich» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung Alterszentren Stadt Zürich

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 1 und 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (LS 855.1) und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 (AS 101.100) der Stadt Zürich, folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundlagen für den Betrieb von städtischen Alterswohneinrichtungen, nachfolgend Alterszentren genannt.

Art. 2 Angebot und Auftrag der Alterszentren Stadt Zürich

¹ Die Stadt Zürich führt zur Sicherstellung der Versorgung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner eigene Alterszentren für Langzeit- und temporäres Wohnen und sorgt für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung dieser Wohnform.

² Die Alterszentren beherbergen alte Menschen mit Unterstützungsbedarf und bieten durch geeignete Angebote Sicherheit, Gemeinschaft, Privatsphäre, soziale Kontakte sowie Betreuung und Pflege bei gleichzeitiger Wahrung grösstmöglicher Selbständigkeit.

³ Die Alterszentren wenden insbesondere Palliative Care sorgfältig und professionell an.

⁴ Es werden verschiedene Wohnformen und Vertragsvarianten für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Zielgruppen angeboten.

⁵ Die Alterszentren stellen mit ihren Angeboten und Dienstleistungen sicher, dass ihre Bewohnerinnen und Bewohner bis ans Lebensende in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.

⁶ Die Alterszentren bieten ihre Dienstleistungen und Infrastrukturen auch alten Menschen, die zu Hause leben, an und tragen damit zu deren Selbständigkeit und Lebensqualität bei.

⁷ Die Alterszentren sind offene Häuser. Sie unterstützen und fördern den Austausch zwischen den Generationen und mit der Quartierbevölkerung durch geeignete Angebote und Begegnungsmöglichkeiten.

⁸ Die Alterszentren arbeiten nach allgemein gültigen Standards und aktuellen Erkenntnissen aus Forschung und Lehre und können sich in angemessener Weise an Forschungsprojekten beteiligen. Durch die Ausbildung von Fachkräften insbesondere in der Pflege (inkl. Tertiärstufe), Betreuung, Hotellerie und Gastronomie können sie zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterstützung alter Menschen beitragen.

Art. 3 Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Das Wohnen und Leben in den städtischen Alterszentren setzt in der Regel den Wohnsitz in der Stadt Zürich sowie das AHV-Alter und einen Unterstützungsbedarf voraus. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Bewohnerin oder des Bewohners.

² Wünsche bezüglich Wahl des Alterszentrums werden so weit als möglich und unter betrieblichen Gesichtspunkten vertretbar berücksichtigt.

Art. 4 Schriftlicher Vertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der Stadt Zürich geregelt. Der Vertrag regelt die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.

Art. 5 Kostenpflichtige Leistungen

Die Alterszentren erbringen insbesondere folgende kostenpflichtige Leistungen:

- a. Hotellerieleistungen: Diese umfassen die Leistungen für altersgerechtes Wohnen, Verpflegung, Reinigung und Wäscheservice sowie übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie.
- b. Betreuungsleistungen: Diese umfassen im Wesentlichen allgemeine und individuelle Unterstützungs-

leistungen im Alltag, Förderung sozialer Kontakte, Begleitung sowie weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden sowie übliche Vorhalteleistungen der Betreuung.

- c. Pflegeleistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Akut- und Übergangspflege.
- d. Weitere KVG-pflichtige Leistungen wie z. B. Pflege- und Sanitätsmaterial.
- e. Nebenleistungen, die nicht durch lit. a–d abgedeckt sind: Diese richten sich nach dem Bedarf der Leistungsbezügerinnen und -bezüger.

Art. 6 Taxen

¹ Für die Leistungen nach Art. 5 werden den Leistungsbezügerinnen und -bezügern Taxen verrechnet. Die Taxen werden gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt und können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.

² Es werden folgende Taxen unterschieden:

- a. Hotellerietaxen: Die Hotellerietaxen bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur.
- b. Betreuungstaxen: Die Betreuungstaxen bemessen sich nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- c. Pflegetaxen: Die Pflegetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie des kantonalen Pflegegesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- d. Akut- und Übergangspflege: Die Taxen bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen.
- e. Die Taxen für weitere KVG-pflichtige Leistungen wie z. B. das Pflege- und Sanitätsmaterial bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.
- f. Taxen für Nebenleistungen: Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach dem entsprechenden Aufwand.

³ Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand richtet sich nach dem kantonalen Pflegegesetz.

⁴ Den Leistungsbezügerinnen und -bezügern wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG verrechnet.

Art. 7 Pflegebedürftigkeit

Die Leistungsbezügerinnen und -bezüger der Alterszentren werden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit eingestuft.

Art. 8 Ausführungsbestimmung

Der Stadtrat legt die Taxen fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.

Art. 9 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat